

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1977	Nummer 21
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr	Datum	Titel	Seite
20020	3. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	258
203010	10. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO	262
20307	22. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	262
20310 20318 20319 203314	15. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge.	262
20310	16. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	262
20310	18. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum MTL II vom 1. Dezember 1976.	263
236	11. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Finanzministers Arbeitseinsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen	264
910	9. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)	265

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
1. 3. 1977	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1977).	271
	Innenminister	
1. 3. 1977	Bek. – Ungültige Polizeiführerscheine	275
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 2. 1977	Bek. – der 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	279
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	279
	Innenminister	279
	Finanzminister	280
	Landesrechnungshof	280

I.

20020

**Verzeichnis
der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1977 –
I C 2 / 17–10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland ist unter Beteiligung des Ständigen Ausschusses für geographische Namen überarbeitet und nach dem Stande vom 15. 10. 1976 neu herausgegeben worden.

Anlage Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 10. 1972 (SMBI. NW. 20020) erhält daher folgende Fassung:

Anlage

**Verzeichnis ausländischer Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 15. 10. 1976**

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
1 Afghanistan	Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
2 Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
3 Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
4 Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
5 Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
6 Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Arabische Emirate, siehe: Vereinigte Arabische Emirate			
7 Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
8 Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
9 Australien	Australien	australisch	Australier
10 Bahamas (Mz.)	Commonwealth der Bahamas	I bahamanisch II bahamisch	I Bahamaner II Bahamer
11 Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
12 Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	I bengalisch II bangalisch	I Bengale II Bangale
13 Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
14 Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
15 Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
16 Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
17 Birma	Sozialistische Republik der Birmanischen Union	birmanisch	Birmaner
18 Bolivien	Republik Bolivien	I bolivianisch II bolivisch	I Bolivianer II Bolivier
19 Botswana	Republik Botswana	botswanisch	Botswaner
20 Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
21 Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
22 Bundesrepublik Deutschland (die)	Bundesrepublik Deutschland	–	–
23 Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Ceylon, siehe: Sri Lanka			
24 Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
25 China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Costa Rica, siehe: Kostarika			
Dahome, siehe: Benin			
26 Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
27 DDR (die)	Deutsche Demokratische Republik	–	–
28 Dominikanische Republik (die)	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
29 Ekuador	Republik Ekuador	I ekuadorianisch II ekuadorisch	I Ekuadorianer II Ekuadorer
30 Elfenbeinküste (die)	Republik Elfenbeinküste	–	–
31 El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
32 Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
33 Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
34 Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
35 Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
36 Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
37 Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
38 Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
39 Griechenland	Hellenische Republik	griechisch	Griechen
	Großbritannien, siehe: Vereinigtes Königreich		
40 Guatemala	Republik Guatemala	I guatemaltektisch II guatemalisch	I Guatemalteke II Guatemaler
41 Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
42 Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	–	–
43 Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
44 Haiti	Republik Haiti	I haitianisch II haitisch	I Haitianer II Haitier
	Heiliger Stuhl, siehe: Vatikanstadt		
45 Honduras	Republik Honduras	I honduranisch II hondurenisch	I Honduraner II Hondurener
46 Indien	Republik Indien	indisch	Inder
47 Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
48 Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
49 Iran	Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
50 Irland	Irland	irisch	Ire
51 Island	Republik Island	isländisch	Isländer
52 Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
53 Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
54 Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
55 Japan	Japan	japanisch	Japaner
56 Jemen (Arabische Republik)	Arabische Republik Jemen	–	–
57 Jemen (Volksdemokratische Republik)	Volksdemokratische Republik Jemen	–	–
58 Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
59 Jugoslawien/SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
60 Kambodscha	Demokratisches Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner
61 Kamerun	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
62 Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
63 Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
64 Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
65 Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
66 Kolumbien	Republik Kolumbien	I kolumbianisch II kolumbisch	I Kolumbianer II Kolumbier
67 Komoren (Mz.)	Komoren	komorisch	Komorer
68 Kongo (der)	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
	Kongo (Demokratische Volksrepublik), siehe: Zaire		
69 Korea (Republik)	Republik Korea	–	–
70 Korea (Volksdemokratische Republik)	Volksdemokratische Republik Korea	–	–
71 Kostarika	Republik Kostarika	kostarikanisch	Kostarikaner
72 Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
73 Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
74 Laos	Laotische Volksdemokratische Republik	laotisch	Laote
75 Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
76 Libanon (der)	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
77 Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
78 Libyen	Arabische Republik Libyen	libysch	Libyer
79 Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
80 Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
81 Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
82 Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
83 Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
84 Malediven (Mz.)	Republik der Malediven	maledivisch	Malediver
85 Mali	Republik Mali	malisch	Malier
86 Malta	Republik Malta	maltesisch	Maltese

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
87 Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
88 Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
89 Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
90 Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
91 Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
92 Mongolei (die)	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
93 Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikisch	Mosambiker
94 Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
95 Nepal	Königreich Nepal	I nepalesisch II nepalisch	I Nepalese II Nepaler
96 Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
97 Niederlande (Mz.)	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
98 Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
99 Nigeria	Föderative Republik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
100 Nikaragua	Republik Nikaragua	nikaraguanisch	Nikaraguaner
Nordkorea, siehe: Korea (Volksdemokratische Republik)			
101 Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
102 Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
103 Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
104 Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
105 Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
106 Panama	Republik Panama	I panamaisch II panamenisch	I Panamaer II Panamene
107 Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	—	—
108 Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
109 Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
110 Philippinen (Mz.)	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
111 Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
112 Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
113 Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
114 Rwanda	Rwandische Republik	rwandisch	Rwander
115 Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
116 San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
117 São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	—	—
118 Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudi-arabisch	Saudi-Araber
119 Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
120 Schweiz (die)	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
121 Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
122 Seychellen (Mz.)	Republik der Seychellen	—	—
123 Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
124 Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
125 Somalia	Somalische Demokratische Republik	somalisch	Somalier
126 Sowjetunion UdSSR (die)	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
127 Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
128 Sri Lanka	Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
129 Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
130 Sudan	Demokratische Republik Sudan	I sudanisch II sudanesisch	I Sudaner II Sudanese
Südjemen, siehe: Jemen (Volksdemokratische Republik)			
Südkorea, siehe: Korea (Republik)			
Südvietnam, siehe: Vietnam			
131 Surinam	Republik Surinam	surinamisch	Surinamer
132 Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasiländer
133 Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
134 Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
135 Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
136 Togo	Togoische Republik	togoisch	Togoer
137 Tonga	Königreich Tonga	tongaish	Tongaer
138 Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
139 Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
140 Tschechoslowakei/ CSSR (die)	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	—	—

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
141 Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
142 Türkei (die)	Republik Türkei	türkisch	Türke
143 Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
144 Ukraine (die)	Ukrainische Sozialistische Sowjet-republik/Ukrainische SSR	ukrainisch	Ukrainer
145 Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
146 Uruguay	Republik östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
147 Vatikanstadt (die)	Staat Vatikanstadt	vatikanisch	–
148 Venezuela	Republik Venezuela	I venezolanisch II venezuelisch	I Venezolaner II Venezueler
149 Vereinigte Ara-bische Emirate (Mz.)	Vereinigte Arabische Emirate	–	–
150 Vereinigtes König-reich/UK	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
151 Vereinigte Staaten/USA (Mz.)	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
152 Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	I vietnamesisch II vietnamisch	I Vietnamese II Vietname
153 Weißrußland	Weißrussische Sozialistische Sowjet-republik/Weißrussische SSR	weißrussisch	Weißrusse
154 Westsamoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	westsamoaanisch	Westsamoaaner
155 Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
156 Zentralafrikanische Republik (die)	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
157 Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

203010

Laufbahnverordnung**Vorbildungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 2 – 2.23.03 – 3/77
u. d. Finanzministers – B 1112 – 26.2.2 – IV B 2
v. 10. 2. 1977

Der Gem. RdErl. v. 12. 5. 1972 (SMBL. NW. 203010) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1977 S. 262.

20307

**Amtsärztliche Untersuchungen
von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 2. 1977 – V C 1 – 1027.18

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erhält die Nummer 1 des RdErl. v. 11. 7. 1966 (SMBL. NW. 20307) folgende Fassung:

1. Soweit eine amtsärztliche Untersuchung oder Begutachtung vorgeschrieben ist, ist sie durch das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010). Regelmäßig soll das Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden, in dessen Bezirk der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Abweichend von der Zuständigkeitsregelung in § 3 VwVfG. NW. kann in begründeten Ausnahmefällen im Wege der **Amtshilfe** (§§ 4 ff. VwVfG. NW.) ein anderes Gesundheitsamt mit der Untersuchung oder Begutachtung des Bediensteten beauftragt werden. Beispiele:
 - 1.1 Ein Bediensteter erkrankt außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Dienstortes, und ihm kann billigerweise die Untersuchung durch das zuständige Gesundheitsamt nicht zugemutet werden.
 - 1.2 Eine spezielle Untersuchung kann von einem anderen Gesundheitsamt aufgrund seiner (fach)ärztlichen Besetzung oder medizinisch-technischen Ausstattung zweckdienlicher durchgeführt werden.

– MBL. NW. 1977 S. 262.

20310
20318
20319
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/77 –
v. 15. 2. 1977

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. November 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBL. NW. S. 270/SMBL. NW. 20319),

- a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes am 26. November 1975 und
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 26. November 1975.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBL. NW. S. 88/SMBL. NW. 203314),
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. März 1976;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBL. NW. S. 85/SMBL. NW. 20318),
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. März 1976;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBL. NW. S. 667/SMBL. NW. 20319),
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. März 1976;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBL. NW. S. 85/SMBL. NW. 20310),
 - a) mit dem Marburger Bund am 10. März 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. März 1976 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. März 1976.

III.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBL. NW. 1977 S. 262.

20310

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1977 –
II A 2 – 7.20.04 – 1/77

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 werden die Wörter „Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum“ durch die Wörter „Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen“ ersetzt.
2. Die bisherigen Nummern 2.4 und 2.5 werden die Nummern 2.5 und 2.6; als neue Nummer 2.4 wird eingefügt:
2.4 für die Angestellten und Arbeiter des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Köln
der Regierungspräsident in Köln,
3. In Nummer 4.21 werden die Wörter „und 2.3“ durch die Wörter „bis 2.4“ ersetzt.
4. In Nummer 4.22 werden die Wörter „Nummer 2.4“ durch die Wörter „Nummer 2.5“ ersetzt.
5. In Nummer 6 werden in Buchstabe b die Wörter „und des Sonderprüfamt für Baustatik“ durch die Wörter „, des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen und des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Köln“ ersetzt.

– MBL. NW. 1977 S. 262.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 29
zum MTL II
vom 1. Dezember 1976**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/77 –
v. 18. 2. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBl. NW. 20310 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 29
zum MTL II
vom 1. Dezember 1976**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 16. Dezember 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, werden bei der Lohnberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.“

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist, daß der Arbeiter entweder außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnt oder die Arbeit außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes leistet.“

2. In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden nach den Worten „bis 21 Uhr“ die Worte „– bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ eingefügt.

3. In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hauptfachabteilungs-vorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ ersetzt.

4. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

5. § 42 Abs. 6 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Arbeiter die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 54 a beurlaubt ist, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld.“

- b) In Absatz 2 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.“

7. § 48 Abs. 7 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich die Dauer des Erholungsurlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“

8. In Nr. 1 Abs. 1 SR 2 c werden nach dem Wort „Ländern“ das Wort „Baden-Württemberg“ und ein Komma eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1976

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 12 Satz 1 wird das Zitat „§§ 91 und 145 LBG“ durch das Zitat „§ 91 LBG und § 32 BeamVG“ ersetzt.

2. Nummer 13 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen der Verwaltung und andere Einrichtungen sein. Über die Lohnzahlung bei Dienstreisen enthält § 39 eine besondere Regelung, die der allgemeinen Regelung in Absatz 7 vorgeht. Auf die Erläuterung in Nummer 28 a wird hingewiesen.“

3. Nummer 16 a Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind Überstunden grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Regelung in Satz 2 bestimmt, daß für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, der Monatsregellohn fortgezahlt wird. In der Woche, in der Überstunden durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, verringert sich das Soll an Arbeitsstunden unter die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15, ohne daß deshalb der Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4) gekürzt wird.

Ob Überstunden in einer Woche ausgeglichen worden sind, kann erst am Ende dieser Woche festgestellt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Ausgleich zunächst dienstplanmäßig oder aufgrund besonderer Anordnung vorgesehen war, der aber aus unvorhergesehenen dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht vorgenommen werden konnte. Sind in einer Woche, in der Überstunden ausgeglichen werden sollten, weniger Arbeitsstunden geleistet worden als nach der normalen regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären, sind insoweit in den Vorwochen geleistete Überstunden ausgeglichen worden. Mußten in dieser Woche die Arbeitsstunden der regelmäßigen Arbeitszeit (allgemein 40 Arbeitsstunden) voll geleistet werden, sind keine Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen worden. Sind in dieser Woche Arbeitsstunden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet worden, sind nicht nur keine Überstunden ausgeglichen worden, sondern im Gegenteil neue Überstunden entstanden. Für die Berechnung des Zeitraumes, in dem die Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können, bleibt daher die Woche maßgebend, in der die Überstunden geleistet worden sind.

Beispiel 1

Ein Arbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, der dienstplanmäßig an 5 Arbeitstagen in der Woche je 8 Stunden arbeitet, leistet in der letzten Woche des Monats Januar 44 Arbeitsstunden. Er hat somit 4 Überstunden geleistet, die bis Ende Februar durch 4 Stunden Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden

können. Am Montag der folgenden Woche erhält er 4 Stunden Arbeitsbefreiung und arbeitet deshalb nur 4 Stunden. An den übrigen vier Arbeitstagen dieser Woche leistet er jeweils 8 Arbeitsstunden. Da er in dieser Woche nur insgesamt 36 Stunden gearbeitet hat, sind die 4 Überstunden aus der Vorwoche ausgeglichen worden. Der Monatsregelohn für Februar wird nicht gekürzt. Die Zeitzuschläge für die 4 Überstunden sind gemäß Absatz 4 Satz 3 für den Lohnzeitraum Januar zu zahlen. Sie gehören deshalb zum Monatslohn für den Monat März (vergl. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und die Erläuterungen hierzu in Nummer 25 Buchst. a).

Beispiel 2

Derselbe Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Arbeiter aus unvorhergesehenen dringenden betrieblichen Gründen am Donnerstag und Freitag der zweiten Woche jeweils 2 Stunden über seine normale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus arbeiten. Der Arbeiter hat somit in dieser Woche insgesamt 40 Arbeitsstunden geleistet. Die in der Vorwoche (letzte Januarwoche) geleisteten Überstunden sind nicht ausgeglichen worden. Sie sind, wenn dies möglich ist, bis Ende Februar durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. In der zweiten Woche (erste Februarwoche) sind keine Überstunden geleistet worden.

Beispiel 3

Derselbe Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Arbeiter am Freitag der zweiten Woche 2 Stunden über seine normale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus arbeiten. Der Arbeiter hat somit in dieser Woche insgesamt 38 Arbeitsstunden geleistet. Von den in der ersten Woche (letzte Januarwoche) geleisteten 4 Überstunden sind nur 2 Stunden ausgeglichen worden. Die restlichen 2 Überstunden sind, wenn dies möglich ist, bis Ende Februar durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ein Ausgleich im März ist nicht zulässig. Die Zeitzuschläge für die beiden ausgeglichenen Überstunden sind für den Monat Januar zu zahlen und gehören zum Monatslohn für den Monat März. Konnten die restlichen 2 Überstunden aus der letzten Januarwoche ausnahmsweise nicht bis Ende Februar durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, entsteht der Anspruch auf Bezahlung dieser beiden Überstunden am 1. März.

Beispiel 4

Derselbe Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Arbeiter aus unvorhergesehenen dringenden betrieblichen Gründen am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der zweiten Woche (erste Februarwoche) jeweils 2 Stunden über seine normale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus arbeiten. Er hat somit in dieser Woche insgesamt 42 Arbeitsstunden geleistet. Die in der Vorwoche geleisteten 4 Überstunden sind nicht ausgeglichen worden, sondern es sind 2 neue Überstunden hinzugekommen. Von den insgesamt 6 Überstunden können 4 bis Ende Februar und 2 bis Ende März ausgeglichen werden. War ein Ausgleich durch Arbeitsbefreiung ausnahmsweise nicht möglich, entsteht der Anspruch auf Bezahlung von 4 Überstunden am 1. März und von 2 Überstunden am 1. April."

4. Nummer 25 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Bei der Rückforderung von an Arbeiter zuviel gezahlten Bezügen (§ 31 Abs. 6) sind – unbeschadet der Regelung in § 72 über die Ausschlussfristen und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) – die Vorschriften zu § 98 Abs. 2 LBG in der VV zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Für die Beamten des Landes gilt vom 1. 7. 1975 an anstelle des § 98 Abs. 2 LBG § 12 Abs. 2 BBesG. Da die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 98 Abs. 2 LBG bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 2 BBesG für die Beamten weitergelten, sind diese Verwaltungsvorschriften auch für die Arbeiter weiterhin sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28 a eingefügt. Die bisherige Nummer 28 a (Zu § 41) wird Nummer 28 b.

„28 a Zu § 39

Absatz 1 regelt die Lohnzahlung bei Dienstreisen abschließend, soweit nicht in den Sonderregelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese besondere Regelung hat Vorrang vor der allgemeinen Arbeitszeitregelung in § 15 MTL II. Sie gilt gleichermaßen für Arbeiter, die eine stän-

dige Arbeitsstelle haben, wie für Arbeiter, die wechselnde Arbeitsstellen haben und sich an einer Arbeitsstelle oder an einem bestimmten Sammelplatz einfinden müssen. Nach dieser Vorschrift gilt die Zeit, die der Arbeiter für den Weg zwischen dem Wohn- oder Beschäftigungsort und der auswärtigen Arbeitsstelle benötigt, nicht als Arbeitszeit und ist deshalb nicht zu entlohnen. Der gewährleistete Mindestumfang der bei Dienstreisen zu entlohnenden Arbeitsstunden wird hierdurch nicht berührt.“

6. In Nummer 29 Buchst. g Doppelbuchst. aa erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Errechnung des Nettoarbeitsentgelts ist der Urlaubslohn (§ 48 MTL II) zuzüglich des Sozialzuschlages um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern.“

7. Nummer 43 Buchst. b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur lohnsteuerlichen Behandlung des Übergangsgeldes weisen wir auf Abschnitt 58 Abs. 1 Nr. 2 LStR 1975 hin.“

– MBl. NW. 1977 S. 263.

236

Arbeitseinsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen

Gem. RdErl. d. Justizministers (5110 – I C. 25)
u. d. Finanzministers (8.221 g – VI B. 2)
v. 11. 2. 1977

Bei Justizbaumaßnahmen sollen in größtmöglichem Umfang Gefangene beschäftigt werden.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Veranschlagung und Vergabe von Bauleistungen, bei denen Gefangene beschäftigt werden.
- 1.1 Das mit der Planung beauftragte Staatshochbauamt klärt im Einvernehmen mit dem zuständigen Justizvollzugsamt, ob und ggf. wie viele Gefangene bei der Justizbaumaßnahme beschäftigt werden können.
- 1.2 Die Kostenminderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme durch den Arbeitseinsatz von Gefangenen eintritt, ist in den Haushaltsunterlagen bei den Erschließungskosten, den Gebäudekosten und den Kosten für Außenanlagen jeweils besonders auszuweisen.
- 1.3 Im Ausschreibungsverfahren sind in den Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen die Höchstzahl der Gefangenen je Tag und der von ihnen insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden anzugeben, die der Bieter in seinem Angebot berücksichtigen kann.
- 1.4 Am Ende des Leistungsverzeichnisses ist die Beschäftigung von Gefangenen als Alternativposition vorzusehen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Alternativposition Bestandteil des Preises für die Bauleistung im Sinne des Baupreisrechts ist. Das Leistungsverzeichnis muß die vorgedruckte Verpflichtung des Bieters enthalten, Gefangene in der von ihm angegebenen Stundenzahl zu beschäftigen und die dafür angebotene Vergütung zu zahlen.
- 1.5 Die Bieter haben in ihre Angebote die von ihnen unter Beachtung der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis gewünschte Anzahl von Gefangenenarbeitsstunden, den Stundenlohnverrechnungssatz und die sich hieraus ergebende Gesamtvergütung für die Gefangenenarbeit einzusetzen.
- 1.6 Bei der Wertung der Angebote ist eine etwaige Kostenminderung durch den von dem Bieter angebotenen Arbeitseinsatz von Gefangenen zu berücksichtigen. § 25 Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 VOB/A ist besonders zu beachten.
Als Kostenminderung ist die positive Differenz zwischen der vom Unternehmer angebotenen Gesamtvergütung für die Gefangenenarbeit und der Summe der der Justizvollzugsanstalt und dem Staatshochbauamt nach Nummern 1.15 und 1.16 zustehenden Beträge anzusehen.
- 1.7 Die durch die Ausschreibungsergebnisse ermittelte Kostenänderung ist in den jährlichen Beiträgen der Staatshochbauämter zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlages zu berücksichtigen.

- 1.8 Die Vollzugsbehörde weist dem Staatshochbauamt während der Bauausführung die erforderlichen Gefangenen zu und ordnet die für die Aufsicht nötigen Bediensteten ab. Das Staatshochbauamt setzt sich mit dem Justizvollzugsamt in Verbindung, wenn Schwierigkeiten nicht im Benehmen mit der Justizvollzugsanstalt behoben werden können.

Die Arbeitszeit der Gefangenen soll der Arbeitszeit der freien Arbeitnehmer angepaßt werden.

- 1.9 Das Staatshochbauamt teilt den Tagesbedarf an Gefangenen unter Angabe der bei den einzelnen Unternehmen auszuführenden Arbeiten spätestens zwei Werktagen vorher der Justizvollzugsanstalt mit.
- 1.10 Die Lenkung und Überwachung des Arbeitseinsatzes der Gefangenen und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle obliegt den Fachkräften der Unternehmer.
- 1.11 Die in den Bauverträgen festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung für die Bauausführung, werden durch die Arbeit von Gefangenen nicht berührt. Eine entsprechende Klausel ist in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.
- 1.12 Können Gefangene über den im Angebot vorgesehenen Umfang hinaus zur Arbeit eingesetzt werden, ist eine besondere Vereinbarung zu treffen. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit dem Arbeitseinsatz von Gefangenen bei der Ausführung des Bauvorhabens gewonnen wurden. Der Angebotspreis darf hierbei nicht unterschritten werden.
- 1.13 Die Justizvollzugsanstalt leitet dem Staatshochbauamt für jede Baumaßnahme, bei der Gefangene beschäftigt werden, bis zum 5. des auf die Arbeiten folgenden Monats einen Arbeitsnachweis in Anlehnung an den Vordruck AV 27 zu.
- Aus dem Nachweis müssen sich insbesondere ergeben:
- a) die Zahl der beschäftigten Gefangenen,
 - b) die Anzahl der Arbeitstage und
 - c) die Art der Arbeiten und die Anzahl der Arbeitsstunden für die einzelnen Unternehmer.
- Die Angaben unter c) sind von dem Unternehmer schriftlich anzuerkennen. Eine Durchschrift des Nachweises verbleibt bei der Justizvollzugsanstalt.
- 1.14 Das Staatshochbauamt setzt die Arbeitsstunden, die auf die Arbeit von Gefangenen entfallen, von den Rechnungen der Unternehmer zu den vereinbarten Verrechnungssätzen ab.
- 1.15 Die Justizvollzugsanstalt berechnet für die Arbeiten der Gefangenen bei Baumaßnahmen die Arbeitslöhne, die jeweils für Arbeiten für Justizbehörden zu berechnen sind. Sie leitet die Rechnungen an das zuständige Staatshochbauamt.
- 1.16 Das Staatshochbauamt berechnet für die mit der Gefangenenarbeit verbundene Mehrarbeit zusätzliche Bauleitungskosten in Höhe von 0,25 DM je Arbeitstag eines Gefangenen.
- 1.17 Das Staatshochbauamt veranlaßt die Begleichung der Rechnungen der Justizvollzugsanstalt und der Eigenrechnungen zu Lasten des entsprechenden Bautitels.
- 1.18 Nach Abrechnung der Baumaßnahme berichtet das Staatshochbauamt dem Regierungspräsidenten über die durch die Arbeit von Gefangenen erzielte Kostenminderung je Gewerk und insgesamt.
- 2 **Eigenarbeiten**
- 2.1 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Bauunterhaltungs- und Baureinigungsarbeiten können durch Gefangene ausgeführt werden.
- 2.2 Das Staatshochbauamt berechnet Bauleitungskosten in Höhe von 5 v. H. der Baukosten, bei Baureinigungsarbeiten 0,25 DM je Arbeitstag eines Gefangenen.
- 3 Der Gem. RdErl. v. 9. 10. 1968 SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 264.

910

Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1977 – VI/B 6 – 5! – 800 (13) – 6/77

1 Grundsätze

- 1.1 Zu den zuwendungsfähigen Kosten nach § 4 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bzw. nach den Nrn. 4 und 5 der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz – FStrG –, RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 910), gehören grundsätzlich auch die Aufwendungen, die bei der Durchführung eines förderungswürdigen Vorhabens durch eine notwendige Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anderer Verkehrswege und -anlagen oder sonstiger Anlagen (Anlagen) anfallen. Dies gilt nicht, soweit für deren Träger eine Folgekostenpflicht besteht. Hat dieser aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Folgekosten zu übernehmen, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.
- Tritt durch die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung für derartige Anlagen eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein angemessener Wertausgleich zu berücksichtigen.
- 1.2 Soweit das Kreuzungsrecht (Bundesfernstraßengesetz, Landestraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz) etwas anderes über den Wertausgleich bestimmt, finden diese Richtlinien keine Anwendung.
- 1.3 Ein Wertausgleich entfällt,
- 1.31 soweit in notwendigem Umfang Verkehrswege oder -anlagen
- des Vorhabenträgers selbst oder
 - eines Dritten, sofern diese Verkehrswege oder -anlagen nach § 2 GVFG oder Nr. 1 der Richtlinien zu § 5 a FStrG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
- 1.32 wenn der Eingriff in die Anlage dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird dann der Fall sein, wenn
- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
 - ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann,
 - zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükkern oder Rohrmehrlängen).

2 Berechnung des Wertausgleichs

Als Wertausgleich sind – sofern nicht eine Pauschalierung nach Nr. 3 erfolgt – anzusetzen

- die Differenz der Kapitalwerte der alten und der neuen Anlage,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- der Wert anfallender Stoffe,
- die Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter.

Die Kapitalwertdifferenz ist nach dem Schema der Anlage zu berechnen.

Anlage

3 Pauschalierung des Wertausgleichs bei Ver- und Entsorgungsanlagen

- 3.1 Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung der Anlagen von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.
- 3.2 Mit dieser Pauschale sind auch abgegolten
 - Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
 - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
 - Wertminderungen.Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.
- 4 **Abweichende Berechnung**

Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen für Ver- und Entsorgungsanlagen die Berechnung des Wertausgleichs nach Nr. 2 und für sonstige Anlagen die Pauschalierung nach Nr. 3 zulassen oder verlangen.
- 5 **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen neuen Vorhaben und bei laufenden Maßnahmen anzuwenden, soweit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung nicht getroffen worden ist.
- 6 **Schlußbestimmung**

Die „Richtlinien über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz“, RdErl. v. 7. 9. 1973 (SMBl. NW. 910), werden hiermit aufgehoben.

Erläuterungen zum Berechnungsschema**Zu Spalte 2:**

Anlagen mit gleichen Nutzungszeiten (n), Restnutzungszeiten (n_r und r_R) und gleichem Endwert (E) können in einer Position zusammengefaßt werden.

Zu Spalte 3:

Als Wiederbeschaffungswert J ist der Betrag einzusetzen, der zum Zeitpunkt der Berechnung des Wertausgleichs aufzuwenden wäre, um die Anlage in ihrem vorhandenen Umfang unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts zu erneuern.

Zu Spalte 4:

V.H.-Satz für den Stoffrückgewinn nach Ablauf der Nutzungszeit, bezogen auf den Wiederbeschaffungswert, soweit bekannt.

Zu Spalte 5:

Betrag, der nach Ablauf der Nutzungszeit der vorhandenen Anlage als Erlös aus Stoffrückgewinn hätte realisiert werden können.

Zu Spalte 7:

Nutzungszeit n (Lebensdauer der Anlage von der Erstellung bis zur fälligen Erneuerung) in Jahren nach den Ablösungsrichtlinien zum EKG bzw. den Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministers der Finanzen. Für Ver- und Entsorgungsanlagen kann der doppelte Betrag der Nutzungsdauer nach den jeweils gültigen Tabellen des BMF Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der zugelassenen Abweichungen angesetzt werden.

Zu Spalte 8:

Die Restnutzungszeit n_r errechnet sich aus Nutzungszeit (n) minus Anzahl der Jahre von der Fertigstellung der alten Anlage bis zur Fertigstellung der neuen Anlage. Eine Verlängerung der Restnutzungszeit um bis zu 30 v. H. der Nutzungszeit ist entsprechend den Ablösungsrichtlinien zum EKG möglich.

Zu Spalte 9:

Als Restnutzungszeit der neuen Anlage n_R ist in aller Regel ihre Nutzungszeit n einzusetzen, da die Restnutzungszeit einer neuen Anlage gleich ihrer Nutzungszeit ist. Wird jedoch durch die Veränderung einer Anlage die Restnutzungszeit verkürzt (z. B. Umlegung eines Fernmeldekabels) oder verlängert, so ist als n_R die Restnutzungszeit, die sich aus der Veränderung durch die Maßnahme ergibt, anzusetzen.

Zu Spalte 10 und 12:

Die Barwertfaktoren können der beiliegenden Tabelle entnommen werden. Tabelle

Zu Spalte 14:

Die hier ermittelte Differenz der Kapitalwerte der alten und der neuen Anlage ist als Teil des Wertausgleichs (vgl. Nr. 2) bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen.

Barwertfaktoren $\frac{(1+i)^{n-r}}{(1+i)^n - 1}$ bzw. $\frac{(1+i)^{n-R}}{(1+i)^n - 1}$ für $i = 0,06$ (Zinssatz 6 %)

Tabelle

zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
n_r bzw. n_R	n = Nutzungszeiten in Jahren													n_r bzw. n_R
	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90	100	
0	2.264	1.716	1.453	1.304	1.211	1.150	1.108	1.057	1.031	1.017	1.010	1.005	1.003	0
1	2.136	1.619	1.371	1.230	1.142	1.084	1.045	0.998	0.973	0.960	0.952	0.948	0.946	1
2	2.015	1.527	1.293	1.160	1.078	1.023	0.986	0.941	0.918	0.905	0.898	0.895	0.893	2
3	1.901	1.441	1.220	1.095	1.017	0.965	0.930	0.888	0.866	0.854	0.848	0.844	0.842	3
4	1.794	1.359	1.151	1.033	0.959	0.911	0.877	0.838	0.817	0.806	0.800	0.796	0.794	4
5	1.692	1.282	1.086	0.974	0.905	0.859	0.828	0.790	0.771	0.760	0.754	0.751	0.749	5
6	1.596	1.210	1.024	0.919	0.854	0.810	0.781	0.745	0.727	0.717	0.712	0.709	0.707	6
7	1.506	1.141	0.966	0.867	0.805	0.765	0.737	0.703	0.686	0.677	0.671	0.669	0.667	7
8	1.421	1.077	0.912	0.818	0.760	0.721	0.695	0.663	0.647	0.638	0.633	0.631	0.629	8
9	1.340	1.016	0.860	0.772	0.717	0.680	0.656	0.626	0.610	0.602	0.598	0.595	0.594	9
10	1.264	0.958	0.811	0.728	0.676	0.642	0.619	0.590	0.576	0.568	0.564	0.561	0.560	10
11		0.904	0.765	0.687	0.638	0.606	0.584	0.557	0.543	0.536	0.532	0.530	0.528	11
12		0.853	0.722	0.648	0.602	0.571	0.550	0.525	0.513	0.506	0.502	0.500	0.498	12
13		0.805	0.681	0.611	0.568	0.539	0.519	0.496	0.483	0.477	0.473	0.471	0.470	13
14		0.759	0.643	0.577	0.536	0.508	0.490	0.468	0.456	0.450	0.447	0.445	0.444	14
15		0.716	0.606	0.544	0.505	0.480	0.462	0.441	0.430	0.424	0.421	0.419	0.418	15
16			0.572	0.513	0.477	0.453	0.436	0.416	0.406	0.400	0.397	0.396	0.395	16
17			0.540	0.484	0.450	0.427	0.411	0.393	0.383	0.378	0.375	0.373	0.372	17
18			0.509	0.457	0.424	0.403	0.388	0.370	0.361	0.356	0.354	0.352	0.351	18
19			0.480	0.431	0.400	0.380	0.366	0.349	0.341	0.336	0.334	0.332	0.331	19
20			0.453	0.407	0.378	0.358	0.345	0.330	0.322	0.317	0.315	0.313	0.313	20
21				0.384	0.356	0.338	0.326	0.311	0.303	0.299	0.297	0.296	0.295	21
22				0.362	0.336	0.319	0.307	0.293	0.286	0.282	0.280	0.279	0.278	22
23				0.341	0.317	0.301	0.290	0.277	0.270	0.266	0.264	0.263	0.263	23
24				0.322	0.299	0.284	0.274	0.261	0.255	0.251	0.249	0.248	0.248	24
25				0.304	0.282	0.268	0.258	0.246	0.240	0.237	0.235	0.234	0.234	25
26					0.266	0.253	0.243	0.232	0.227	0.224	0.222	0.221	0.220	26
27					0.251	0.238	0.230	0.219	0.214	0.211	0.209	0.208	0.208	27
28					0.237	0.225	0.217	0.207	0.202	0.199	0.197	0.197	0.196	28
29					0.223	0.212	0.204	0.195	0.190	0.188	0.186	0.186	0.185	29
30					0.211	0.200	0.193	0.184	0.180	0.177	0.176	0.175	0.175	30
31						0.189	0.182	0.174	0.169	0.167	0.166	0.165	0.165	31
32						0.178	0.172	0.164	0.160	0.158	0.156	0.156	0.155	32
33						0.168	0.162	0.155	0.151	0.149	0.148	0.147	0.147	33
34						0.159	0.153	0.146	0.142	0.140	0.139	0.139	0.138	34
35						0.150	0.144	0.138	0.134	0.132	0.131	0.131	0.130	35
36							0.136	0.130	0.127	0.125	0.124	0.123	0.123	36
37							0.128	0.122	0.119	0.118	0.117	0.116	0.116	37
38							0.121	0.116	0.113	0.111	0.110	0.110	0.110	38
39							0.114	0.109	0.106	0.105	0.104	0.104	0.103	39
40							0.108	0.103	0.100	0.099	0.098	0.098	0.098	40
41								0.097	0.095	0.093	0.093	0.092	0.092	41
42								0.091	0.089	0.088	0.087	0.087	0.087	42
43								0.086	0.084	0.083	0.082	0.082	0.082	43
44								0.081	0.079	0.078	0.078	0.077	0.077	44
45								0.077	0.075	0.074	0.073	0.073	0.073	45
46								0.072	0.071	0.070	0.069	0.069	0.069	46
47								0.068	0.067	0.066	0.065	0.065	0.065	47
48								0.064	0.063	0.062	0.062	0.061	0.061	48
49								0.061	0.059	0.059	0.058	0.058	0.058	49
50								0.057	0.056	0.055	0.055	0.055	0.054	50

Anmerkung:
 n_r = Restnutzungszeit
der alten Anlage
 n_R = Restnutzungszeit
der neuen Anlage

$$\text{Barwertfaktoren } \frac{(1+i)^{n-n_r}}{(1+i)^n - 1} \quad \text{bzw.} \quad \frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^n - 1} \quad \text{für } i = 0,06 \text{ (Zinssatz 6 \%)}$$

zur Berechnung von Kapitalwerten für Erneuerungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
n_r bzw. n_R	$n = \text{Nutzungszeiten in Jahren}$													n_r bzw. n_R
	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90	100	
51									0.053	0.052	0.052	0.051	0.051	51
52									0.050	0.049	0.049	0.049	0.048	52
53									0.047	0.046	0.046	0.046	0.046	53
54									0.044	0.044	0.043	0.043	0.043	54
55									0.042	0.041	0.041	0.041	0.041	55
56									0.039	0.039	0.039	0.038	0.038	56
57									0.037	0.037	0.036	0.036	0.036	57
58									0.035	0.035	0.034	0.034	0.034	58
59									0.033	0.033	0.032	0.032	0.032	59
60									0.031	0.031	0.031	0.030	0.030	60
61										0.029	0.029	0.029	0.029	61
62										0.027	0.027	0.027	0.027	62
63										0.026	0.026	0.026	0.026	63
64										0.024	0.024	0.024	0.024	64
65										0.023	0.023	0.023	0.023	65
66										0.022	0.022	0.021	0.021	66
67										0.021	0.020	0.020	0.020	67
68										0.019	0.019	0.019	0.019	68
69										0.018	0.018	0.018	0.018	69
70										0.017	0.017	0.017	0.017	70
71											0.016	0.016	0.016	71
72											0.015	0.015	0.015	72
73											0.014	0.014	0.014	73
74											0.014	0.013	0.013	74
75											0.013	0.013	0.013	75
76											0.012	0.012	0.012	76
77											0.011	0.011	0.011	77
78											0.011	0.011	0.011	78
79											0.010	0.010	0.010	79
80											0.010	0.010	0.009	80
81												0.009	0.009	81
82												0.008	0.008	82
83												0.008	0.008	83
84												0.008	0.008	84
85												0.007	0.007	85
86												0.007	0.007	86
87												0.006	0.006	87
88												0.006	0.006	88
89												0.006	0.006	89
90												0.005	0.005	90
91													0.005	91
92													0.005	92
93													0.004	93
94													0.004	94
95													0.004	95
96													0.004	96
97													0.004	97
98													0.003	98
99													0.003	99
100													0.003	100

Anmerkung:

 n_r = Restnutzungszeit
der alten Anlage n_R = Restnutzungszeit
der neuen Anlage

Innenminister
Finanzminister

II.

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1977)

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/101 - 793/77 -
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 5 -
v. 1. 3. 1977

1. Nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 30 Mio DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223) in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 erhalten Gemeinden und Kreise, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1977 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 sind die Istaussgaben des Jahres 1975 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1977 bilden.
4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1975 insgesamt 102,34 DM.
5. Für die Istaussgaben 1975 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1975 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1976 - 35.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1975“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
6. Gemeinden und Kreise, die an ihren Berufsschulen Bezirksfachklassen unterhalten, **deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt**, werden gebeten, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Dezernat 442) die Zahl der Schüler in **diesen** Bezirksfachklassen nach dem Stande vom 15. 10. 1975 sowie die notwendigen tatsächlichen Istaussgaben

für Fahrkosten der Schüler **dieser** Bezirksfachklassen nach dem Muster der Anlage 1 bis zum

31. Mai 1977

mitzuteilen. Meldungen, die **nach** dem 31. 5. 1977 **eingehen**, können bei der Aufteilung der Mittel nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 **nicht** berücksichtigt werden.

7. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 3 FAG 1977 ausreichen, werden die den Betrag von 153,51 DM (= Landesdurchschnitt von 102,34 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Istaussgaben des Jahres 1975 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Istaussgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
 8. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nr. 5 und 6 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
 9. Soweit Zweckverbände im Jahre 1975 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 3 FAG 1977 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 4 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
 10. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt. Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
 11. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 gewährten Bedarfzuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnehmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage 1
T.

Anlage 2

.....
(Gemeinde/Kreis)

An das

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
Dezernat 442

4000 Düsseldorf

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Bezug: Nr. 6 des Gem.RdErl. v. 1. 3. 1977 (MBL NW. S. 271)

Die Gemeinde / der Kreis

ist Träger einer Berufsschule. An dieser Berufsschule ist eine Bezirksfachklasse eingerichtet, **deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt**. Nach der Schulstatistik 1975 (15. 10. 1975) sind in dieser Bezirksfachklasse insgesamt Schüler.

Für **diese** Bezirksfachklasse sind im Haushaltsjahr 1975 an notwendigen Ausgaben im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) insgesamt DM geleistet worden.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt, daß diese Angaben der Prüfung nach Nr. 8 des Bezugserlasses unterliegen.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Der Regierungspräsident den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1977)

Bezug: Gem.RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 1. 3. 1977 (MBL NW. 1977 S. 271)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1977 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1977 festgesetzt.

Die auf den Kreis / die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1. Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW umfaßt

- | | |
|--|----------|
| 1.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1975 | DM |
| 1.2 Landesdurchschnitt (102,34 DM je Schüler),
erhöht um 50 v.H. = 153,51 DM je Schüler | |
| × Schüler lt. Schulstatistik 1975
(15. 10. 1975) dieser Bezirksfachklassen
= zumutbare Kosten | DM |
| 1.3 bleiben (1.1 abzüglich 1.2) | DM |

2. Übrige Bezirksfachklassen

- | | |
|---|----------|
| 2.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1975 | DM |
| 2.2 Landesdurchschnitt (102,34 DM je Schüler),
erhöht um 50 v.H. = 153,51 DM je Schüler | |
| × Schüler lt. Schulstatistik 1975
(15. 10. 1975) der Bezirksfachklassen
= zumutbare Kosten | DM |
| 2.3 bleiben (2.1 abzüglich 2.2) | DM |

3. Alle übrigen Schulen

3.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1975
(ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen) DM

3.2 Landesdurchschnitt (102,34 DM je Schüler),
erhöht um 50 v.H. = 153,51 DM je Schüler

× Schüler lt. Schulstatistik 1975
(15. 10. 1975) **ohne** Schüler der Berufsschulen,
jedoch einschließlich der Schüler der
Berufsgrundschuljahre
einschließlich Schüleranteil an der
Gesamtschülerzahl des

Schulverbandes

(..... v. H. von Schülern)

= zumutbare Kosten DM

3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM

4. Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung DM

Summe 1.3 DM

Summe 2.3 DM

Summe 3.3 DM

zusammen DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 7 des Bezugserlasses mit
..... v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 8 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und
bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Innenminister**Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1977 – IV A 2 – 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
PHM	Erich Freitag	15. 8. 1939 Gladbeck	PP Essen	1 u. 3 PP Essen
PHW	Hartmut Döpke	11. 1. 1953 Golzew	PP Dortmund	1 u. 3 BPA I Bork
PM	Gerd Schell	14. 3. 1953 Aachen	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	1 u. 3 PP Düsseldorf
POM	Erich Schmidt	10. 3. 1951 Datzerath/Neuwied	PP Köln	1 u. 3. BPA IV Linnich
KOM	Joachim Halm	18. 2. 1947 Adenstedt/Peine	PP Köln	3 PP Köln
PHW	Wolfgang Kriete	20. 12. 1953 Dissen	PP Köln	3 BPA III Wuppertal
KOM	Lothar Weller	20. 10. 1933 Treuen/Voigtland	PP Wuppertal	3 PP Wuppertal
PHM	Martin Mootz	3. 12. 1923 Bochum-Langendreer	PP Dortmund	3 PP Dortmund
PHM	Otto Kienas	26. 12. 1915 Tarwest Kreis Fellin	PP Dortmund	2 LPS „Erich Klausener“ Düsseldorf
POW	Walter Schmidt	19. 7. 1954 Hameln	PP Essen	1 u. 3 BPA I Bork
PHM	Hans-Gerd Klütting	10. 10. 1941 Wuppertal	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA II Bochum 2 BPA III Wuppertal
PM	Friedrich-Wilhelm Volkmann	15. 2. 1942 Hagen	PD Hagen	1 u. 3 PD Hagen
PHM	Wilhelm Wessel	12. 3. 1916 Köln	PP Köln	3 PP Köln
POM	Heinrich Axner	25. 3. 1945 Hohenstein Krs. Eckernförde	RP Köln	1 u. 2 LPS f. TuV Essen
PHM	Walter Born	10. 1. 1938 Gleiwitz	PP Bonn	1 u. 3 BPA I Bork
PM	Werner Gassen	19. 2. 1953 Schönau	PP Bonn	1 u. 3 BPA IV Linnich
POM	Reinhard Schulz	28. 9. 1946 Werne	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA I Bork
PM	Klaus Wileczelek	29. 9. 1947 Gelsenkirchen	PD Oberhausen	1 u. 2 BPA II Bochum
KHM	Arno Dietrich	18. 6. 1928 Basel/Schweiz	PD Krefeld	1 u. 2 LPS „Erich Klausener“ Düsseldorf
PHW	Wolfgang Westerhold	15. 2. 1956 Herford	PP Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
POW	Frank Langkau	23. 2. 1957 Wanne-Eickel	PP Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
PHM	Herbert Lang	21. 10. 1933 Hannover	PP Düsseldorf	1 u. 3 LPS f. TuV Essen
KHWin	Hildegard König	22. 7. 1950 Wesel	OKD Kleve	3 PD Krefeld

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
POM	Peter-Werner Eling	30. 8. 1942 Magdeburg	OKD Bergheim	1 u. 3 LPS f. TuV Essen
PHM	Alois Koch	15. 6. 1917 Ahlen/Westf.	OKD Warendorf	3 OKD Beckum
POW	Herbert Lenhart	3. 10. 1956 Oberhausen	PD Oberhausen	1 u. 3 BPA II Bochum
PHW	Wolfgang Wissel	28. 5. 1954 Greven	PP Köln	1 u. 3 BPA II Bochum
KHK	Horst Kuhn	4. 12. 1942 Heilsberg/Ostpr.	LKA	1 u. 3 BPA I Bork
POW	Joachim Karbe	21. 5. 1957 Köln	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA IV Linnich
POW	Wolfgang Schulz	6. 3. 1958 Krefeld	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA IV Linnich
PHW	Gerd Buchgeister	25. 7. 1953 Schwerte	PP Köln	1 u. 3 BPA II Bochum
POM	Karl-Heinz Jung	21. 4. 1947 Obersdorf Krs. Siegen	RP Arnsberg	1 u. 3 BPA III Wuppertal
PHM	Helmut Henke	5. 11. 1930 Oldenburg	PP Bochum	3 u. 4
KHM	Rudi Winkelmann	25. 5. 1918 Hagen	PD Hagen	3 LPS „Erich Klausener“ Düsseldorf
POW	Josef Grave	12. 5. 1955 Ochtrup	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	2 BPA I Selm
PHW	Franz-Hermann Lichtenberg	5. 5. 1956 Schermbach	PD Oberhausen	3 BPA III Wuppertal
PHM	Günter Mattner	21. 7. 1939 Hollabrunn/Österr.	RP Arnsberg	1 u. 2 BPA I Bork
KHM	Peter Löhring	17. 8. 1944 Vreden	OKD Coesfeld	1 u. 3 BPA I Bork
PHW	Klaus Büscher	12. 7. 1956 Lengerich	PP Gelsenkirchen	3 BPA III Wuppertal
POM	Klaus Weber	27. 10. 1946 Hiltrup	PP Düsseldorf	1 u. 3 BPA I Bork
PHW	Rainer Maschke	16. 12. 1953 Herringen	PP Düsseldorf	1 u. 3 BPA I Bork
PHM	Paul Heitmann	26. 8. 1925 Münster	OKD Warendorf	3 OKD Münster
POM	Ulrich Köster	8. 8. 1944 Gummersbach	OKD Gummersbach	3 BPA IV Linnich
KHM	Tankred Richter	10. 2. 1941 Leipzig	PD Hagen	1 u. 3 BPA III Wuppertal
PM	Gerd Lindemann	5. 1. 1951 Essen	PP Essen	1 PP Essen 3 BPA I Bork
PHM	Joachim Heppner	5. 2. 1935 Grünberg/Schles.	PP Mönchengladbach	1 u. 2 BPA IV Linnich
KKA	Lambert Schauen	20. 1. 1949 Essen	PP Aachen	3 PP Aachen
POW	Hans-Werner Schmitz	13. 1. 1954 Herten	PP Gelsenkirchen	1 u. 3 BPA I Bork
KHM	Hartmut Stettien	27. 6. 1942 Schwetz/Weichsel	PP Köln	3 LPS f. TuV Essen

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
POM	Manfred Schüritz	26. 11. 1950 Laue	RP Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
POM	Wolfgang Teichert	11. 5. 1946 Niederheesten	RP Köln	1 u. 3 LPS f. TuV Essen
KHM	Franz Hammerl	18. 8. 1934 Chotieschau/Sudeten	PP Mönchengladbach	3 PP Mönchengladbach
POW	Wolfgang Hahn	16. 11. 1956 Langenberg	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	2 BPA V Brühl
KK	Horst Christiansen	16. 10. 1937 Flensburg	OKD Paderborn	3 BPA III Wuppertal
PHW	Karl-Heinz Waitek	2. 7. 1952 Olpe	OKD Siegburg	1 u. 3 BPA I Bork
PHW	Hans-Gerd Langer	24. 8. 1952 Gummersbach	OKD Siegburg	2 BPA IV Linnich
PM	Armin Karrasch	25. 11. 1953 Duisburg	WSPD Duisburg	1-3 BPA III Wuppertal
PHW	Heinz-Bernd Heimold	26. 6. 1949 Waldniel	PP Mönchengladbach	3 PP Mönchengladbach
PHK	Dieter Schroeder	29. 9. 1940 Bustedt	OKD Herford	3 BPA III Wuppertal
PHW	Jürgen-Franz Schniers	11. 8. 1954 Soest	PP Wuppertal	1 u. 2 BPA IV Linnich
PHW	Rüdiger Kalthaus	18. 6. 1955 Dahl	PP Wuppertal	1 u. 3 PP Wuppertal
PHM	Heinrich Külzer	14. 12. 1920 Essen	PP Essen	1 u. 2 PP Essen
POW	Dietmar Mai	30. 7. 1957 Frankenberg	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA I Selm
PHK	Bernhard Leidiger	12. 1. 1939 Lüdinghausen	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	1 u. 2 BPA I Bork
PHW	Helmut Ackers	23. 10. 1955 Düren	PP Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
PHM	Wolfgang Bensch	24. 8. 1929 Peterswaldau Krs. Reichenbach	RP Arnsberg	1 u. 2 BPA II Bochum
POW	Günter Rohland	30. 1. 1957 Köln	PD Leverkusen	1 u. 3 BPA III Wuppertal
PHM	Heinz Gerhard Schutkowski	4. 5. 1932 Friedrichshof/ Ortelsburg	PP Duisburg	1 PP Aachen 3 PP Gelsenkirchen
POW	Reinhard Meiger	13. 5. 1953	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	2 BPA V Brühl
PHW	Joachim Wuttig	15. 1. 1956 Hameln	PP Köln	3 BPA II Bochum
KHK	Hans Ippendorf	21. 5. 1921 Düsseldorf	OKD Mettmann	3 OKD Mettmann
KHM	Helmut Lichtenberg	11. 7. 1937	OKD Mettmann	1 u. 2 LPS f. TuV Essen
POM	Albert Manteufel	22. 7. 1948 Richtenberg	OKD Mettmann	1 u. 2 BPA I Bork
POM	Adolf Römer	15. 6. 1940 Mettmann	OKD Mettmann	3 OKD Mettmann
POW	Hans-Josef Sachsenhausen	22. 6. 1952 Rheydt	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA IV Linnich

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
POW	Hans-Werner Lingen	16. 3. 1956 Düsseldorf	Direktion der Bereitschaftspolizei NW	3 BPA IV Linnich
POM	Hans-Dieter Tönnies	9. 12. 1944 Dorsten	PP Dortmund	1 u. 2 LPS f. TuV Essen
POM	Uwe Fröse	19. 11. 1937 Gelsenkirchen	PP Gelsenkirchen	3 PP Gelsenkirchen
POM	Dieter Lohsträter	19. 9. 1949 Dortmund	PP Dortmund	1 u. 3 BPA II Bochum
PHM	Fritz Bauer	22. 11. 1916 Zipsendorf/Zeitz	PP Köln	1 u. 2 LPS „Erich Klausener“ Düsseldorf
PHW	Horst Riese	2. 4. 1953 Arnsberg	PP Köln	3 BPA III Wuppertal
KK	Hilmar Rochna	12. 6. 1946 Aalborg/Dänemark	OKD Viersen	3 BPA III Wuppertal
POW	Stefan Tacke	11. 10. 1957 Bad Salzuflen	PP Köln	1 u. 3 BPA I Selm
EKKH	Werner Radojewski	4. 2. 1923 Datteln	OKD Steinfurt	1 u. 3 LPS f. TuV Essen
POM	Oswald Schmidt	4. 9. 1942 Grabenteich/ Warthegau	PP Düsseldorf	1 u. 3 BPA III Wuppertal
POM	Hans-Joachim Hähner	25. 3. 1944 Wuppertal	PP Wuppertal	1 u. 3 BPA III Wuppertal
KOM'in	Heike Suppes	12. 12. 1944 Wuppertal	PP Wuppertal	3 PP Wuppertal
PHM	Hans Schäferdiek	5. 3. 1926 Mülheim	PD Mülheim	1 u. 2 LPS f. TuV Essen
POM	Eckhard Weißbrodt	27. 8. 1946 Bieren Krs. Herford	OKD Herford	1–3 LPS f. TuV Essen
PHM	Max Büttner	4. 4. 1928 Altenbeken	PP Dortmund	1 u. 3 PP Dortmund
KOK	Werner Kohn	21. 12. 1926 Herne	PP Bochum	3 PP Bochum

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
der 6. Landschaftsversammlung Rheinland
1975 – 1979****Betr.:** Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Matthias Fischer, Hürth, hat sein Mandat in der Landschaftsversammlung am 2. Februar 1977 niedergelegt.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Martin Reglin
Ludwigshafener Straße 19
5047 Wesseling

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217/SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 11. Februar 1977 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 24. Februar 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1977 S. 279.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Prof. Dr. H. W. Scheerbarth
zum Leitenden Ministerialrat

– MBl. NW. 1977 S. 279.

Innenminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsräte
H. Bongard,
D. Joos
zu Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor M. Eggers
zum Leitenden Regierungsdirektor

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Michalski
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Lindstrot
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident Arnsberg

Städtischer Oberverwaltungsrat a. D. R. Grünschlager
zum Regierungspräsidenten

Regierungsdirektor K.-P. Roehl
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsräte z. A.
H.-H. Bücken,
W. Dünkel,
H. Kreibohm
zu Regierungsräten

Regierungsoberratsrat H.-G. Schwarze
zum Regierungsrat

Regierungsamtsrat J. Schmitz
zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. M. Lohkamp
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident Detmold

Regierungsrat z. A. R.-E. Wandhoff
zum Regierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsrat M. Dybowski
zum Regierungsdirektor

Regierungsrätin z. A. A. Wiemer
zur Regierungsrätin

Regierungspräsident Münster

Oberregierungsräte
J. Friedrich,
D. Friedrich
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat z. A. W. Rademacher
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsdirektor Dr. W. Körber zum Regierungspräsident
Münster

Regierungspräsident Detmold

Regierungsdirektor M. Eggers zum Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsident Münster

Regierungsdirektor K.-P. Roehl zum Regierungspräsident
Arnsberg

Oberregierungsrat Dr. H. Tegtmeyer zum Innenminister

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsvermessungsdirektor H. Mölleck

Regierungspräsident Detmold

Regierungsrat H. Bakker

Pollizelpräsident Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor Dr. F.-W. Baum

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungspräsident F. Ziegler wegen der Berufung in den Vorstand der Bergbau AG Westfalen

Regierungspräsident Detmold

Regierungsrat J. Kulow wegen der Wahl zum Beigeordneten der Stadt Herford

– MBl. NW. 1977 S. 279.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat F. Grätsch

Regierungsbaudirektor W. Höhne

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat H. Wahl zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat F. Fürst zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat z. A. A. Kaiser zum Regierungsrat

Finanzamt Grevenbroich

Regierungsrat z. A. J. Wisbert zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Regierungsrat z. A. J. Wehage zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat W. Fürst zum Regierungsdirektor

Finanzamt Soest

Oberregierungsrat H. R. Hoffknecht zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Paderborn

Finanzbauamt Münster-West

Regierungsbaurat P.-K. Reschat zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Bonn

Regierungsbaurat F. Vincenz zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Aachen

Regierungsbaurat R. Vogeno zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für Technische Hochschule Aachen

Regierungsbaurat U. Lauffs zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Münster

Regierungsbauräte

W. Schmiedek

H. Stoffmehl

zu Oberregierungsbauräten

Es sind versetzt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat W. Weitz an das Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Großbetriebsprüfungsstelle I Köln

Regierungsdirektor A. Klandt an das Finanzamt Sankt Augustin

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat z. A. R. Heidberg an das Finanzamt Detmold

Regierungsrat z. A. G. Keim an das Finanzamt Altena

Regierungsrat z. A. R. Schmidt an das Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Finanzamt Moers

Regierungsrat K. D. Tröschel an die Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsdirektor K.-F. Schreiber an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Dortmund-Hörde

Leitender Regierungsdirektor W. Funk an das Finanzamt Dortmund-West

Finanzamt Paderborn

Regierungsdirektor Dr. W. Ahle an das Finanzamt Soest

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat G.-A. Rosener

Finanzamt Remscheid

Oberregierungsrat G. Jansen

Finanzamt Dortmund-West

Leitender Regierungsdirektor F. H. Flörke

Finanzamt Hamm

Regierungsdirektor H. Luckner

Finanzamt Soest

Regierungsdirektor J. Säle

Finanzbauamt Soest

Leitender Regierungsbaudirektor R. Heyn

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Oberregierungsbaurat B. Tönskemper

– MBl. NW. 1977 S. 280.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor Dr. H. Volkmar
zum Ministerialrat

die Oberrechnungsräte

G. Brendel,

H. Michelke

F. Schossig

zu Regierungsräten

Oberrechnungsrat H. Felken

zum Regierungsbaurat.

– MBl. NW. 1977 S. 280.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.